



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0059-17-7

=RSS-E 57/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED] gegen [REDACTED]  
[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die volle Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Boots-kaskoversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für seine Motoryacht, Type [REDACTED], eine Boots-kaskoversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart wurden die ABKW 2015, deren Artikel 4 und 5 auszugsweise lauten:

**„Art. 4**

**Umfang der Versicherung**

*4.1 Der Versicherer trägt unbeschadet der Ausschlüsse gemäß Art. 5 alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Das bedeutet, es ist alles versichert, was nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.*

*4.2 Weiters ersetzt der Versicherer Aufwendungen zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung, sowie Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit diese Maßnahmen auf einen ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen sind und durch den Versicherungsnehmer - gemäß Weisung des Versicherers - erbracht wurden, insgesamt bis zu 100% der Gesamtversicherungssumme, maximiert bis EUR 200.000,-.*

#### **Art.5**

##### **Ausschlüsse**

##### **5.2 Ausgeschlossen sind Schäden (...)**

**5.2.2 Betriebsschäden an der Maschinenanlage, der technischen Einrichtung und nautischen Ausrüstung sowie deren Beschädigung infolge mangelhafter oder fehlerhafter Bedienung. Betriebsschäden sind versichert, wenn sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten;"**

Der Antragsteller überstellte das versicherte Boot am 10.4.2017 von Italien nach Kroatien. Dabei kam es an Bord zu starker Rauchentwicklung. Laut dem Gutachten der [REDACTED] kam es durch die Blockierung des Kompressors zu einem Ausfall der Lichtmaschine und zu einem Kurzschluss, weiters ist der Keilriemen gebrochen.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Zahlung des Schadens laut Gutachten iHv € 5.700,-- (exkl. USt.) sowie der Bergelkosten iHv € 520,-- (exkl. USt.) mit Email vom 23.5.2017 mit folgender Begründung ab:

**„Gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen ABKW 2015 gilt im Rahmen des Artikels 5 "Ausschlüsse" unter Punkt 5.2.2.**

*vereinbart, dass Betriebsschäden an der Maschinenanlage, der technischen Einrichtung und nautischen Ausrüstung sowie deren Beschädigung infolge mangelhafter oder fehlerhafter Bedienung ausgeschlossen sind.*

*Wir können daher für die Reparatur keinen Schadenersatz leisten.*

*Weiters gilt laut Artikel 4, Punkt 4.2. vereinbart, dass der Versicherer Aufwendungen zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung, sowie Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit diese Maßnahmen auf einen ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen sind und durch den Versicherungsnehmer - gemäß Weisung des Versicherers - erbracht wurden, insgesamt bis zu 100 % der Gesamtversicherungssumme - unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes - ersetzt werden.*

*Da die vereinbarte Voraussetzung - Maßnahmen sind auf einen ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen - nicht gegeben ist, können wir für die Aufwendungen der Firma [REDACTED] keinen Ersatz leisten."*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.8.2017. Die Klausel des Art. 5.2.2. ABKW 2015 sei intransparent, da der Versicherungsnehmer keine Erklärung erhalte, was unter einem Betriebsschaden zu verstehen sei. Sollte die Klausel gültig sein, könne sich der Ausschluss nur auf den zuerst beschädigten Kompressor beziehen.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Verfahren nicht teil.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist in ihrer rechtlichen Beurteilung jedoch frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung, Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063).

Das kontinentaleuropäische Versicherungsrecht kennt mit wenigen Ausnahmen (zB in der Transportversicherung) keine Allgefahren- oder All-Risk-Versicherung. Versichert ist aber grundsätzlich, was im Versicherungsvertrag umschrieben ist. Darüber hinaus kann jedoch der Versicherer ausdrücklich erklären, welche Risiken er nicht übernimmt bzw. in welchen Fällen er sie doch übernimmt. Dabei kann der versicherte Umfang ganz allgemein verkleinert, betraglich begrenzt oder ausdrücklich ausgenommen werden. Wie weit ein Risikoausschluss wirkt, hängt von der Deutlichkeit der Formulierung ab. Hier besteht ein ausdrückliches Klarheitsgebot an den Versicherer (vgl Schalich, Obliegenheitsverletzungen und ihre Folgen, ZVR 1995, 349 f.).

Ein Betriebsschaden liegt in der Kfz-Kasko-Versicherung dann vor, wenn der Schaden durch eine Einwirkung entstanden ist, der ein Kraftfahrzeug gewöhnlich ausgesetzt ist und die es ohne weiteres überstehen muss (vgl RS0081161). Damit wird jedoch der nicht versicherte Betriebsschaden vom versicherten Risiko des Unfalles, eines plötzlich von außen einwirkenden Ereignisses, abgegrenzt.

Diese Definition ist auch für den hier vorliegenden Schaden aus der Bootskasko-Versicherung heranzuziehen. In diesem Sinne ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass es sich um kein von außen plötzlich einwirkendes Ereignis gehandelt

hat, sondern die Ursache in der geschädigten Sache selbst gelegen ist, weshalb ein nicht gedeckter Betriebsschaden vorliegt. Die Klausel ist daher entgegen der Ansicht des Antragstellers transparent, weil deren Inhalt nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers diesem offenkundig ist.

Mangels Deckung des primären Schadens sind auch die Bergekosten bedingungsgemäß nicht gedeckt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. November 2017